

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: ***Kinder- und Jugendinitiative Bruchhausen***
- (2) Er hat den Sitz und die Verwaltung in Bruchhausen (Verbandsgemeinde Unkel).  
Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Dies wird verwirklicht durch die Erhaltung und Gestaltung von Einrichtungen und Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit in Bruchhausen.
- (2) Als Aufgabe verstehen wir es den Satzungszweck, in Bruchhausen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit bedarfsgerecht zu entwickeln und zu gestalten, aber auch durch andere Veranstaltungen, um so junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder Dritte dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter die Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten, bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monaten.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder Stimmrecht, bei Minderjährigen unter 16 Jahren sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht ist beschränkt auf eine Stimme je Minderjährigen.  
Bei einer Familienmitgliedschaft sind ausschließlich die Stimmen der Erziehungsberechtigten Vertreter auf maximal 2 Stimmen beschränkt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.  
Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 7 Ziffer 3 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist der Jahreskassenbericht zur Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (5) Die Unterschriftberechtigung der Protokolle von Vorstands- und Mitgliederversammlungen obliegt dem vertretungsberechtigten Vorstand, es genügt die Unterschrift von einem.
- (6) Die Rechnungsprüfer müssen mindestens 18 Jahre sein.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (1-3) vorgesehen sind 5 Personen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r (Vorsitzende/r)
3. Schatzmeister /in (Kassierer)
4. Schriftführer/in.
5. Jugendwart/in

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.  
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von Vorstand (1-3) vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann der/die Schatzmeister/in und nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- (4) Der Schatzmeister/in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (5) Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins. Nähere Einzelheiten kann die Kassenordnung regeln.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.  
Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Zusätzlich können die jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen 14 und 21 Jahren einen Jugendvertreter mit beratender Funktion in den Vorstand wählen. Dieser kann mit dem Jugendwart identisch sein. Der Jugendvertreter muß mindestens 16 Jahre alt sein.  
Einzelheiten hierzu regelt die Jugendordnung.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.  
Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Vorstands und Abteilungsordnungen
- Kassenordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

## **§ 11**

### **Vereinsfinanzierung**

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) mögliche Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im freien Ermessen des Mitglieds, den Mindestbeitrag legt die Beitragsordnung fest.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, die Verbandsgemeinde Unkel der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Jugendfeuerwehr, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bruchhausen, den 20. Januar 2013